

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 2 (1946)
Heft: 5

Artikel: Der Wirtschaftsartikel 31ter vor dem Nationalrat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über; damit hat dieser aber auch in viel weitgehendem Masse, als früher, die Fürsorgepflicht für das geistige und leibliche Wohl seiner Untertanen übernommen. Er ist nicht mehr bloss Rechtsstaat, sondern er ist auch Wohlfahrts- und Fürsorgestaat geworden. Er hat die Fürsorge für die Waisen, die Armen, die Kranken, die Erziehung und Bildung der Jugend in sehr weitgehendem Masse übernommen, alles Tätigkeiten, die im alten patriarchalischen Hause in den Händen der Frauen lagen!

„Durch diese Veränderung der Lebensverhältnisse ist die Frau mit dem Staate in ein direktes Verhältnis getreten. Er kann ihr die entzogenen Tätigkeitsgebiete nicht mehr zurückgeben (Waisen-, Armen-, Kranken-, Erziehungswesen). . . . Er muss ihre persönlichen Rechte schützen und sie in vermehrtem Masse am Staatsleben teilnehmen lassen und ihr ein effektives Mitbestimmungsrecht geben. Er kann ohne diese starke Mitarbeit der Frauen seine vielen neuen Aufgaben überhaupt nicht mehr richtig erfüllen“ . . .

„. . . Wenn also die Frau aus ihrer geistigen Enge herauskommt und sich auch im öffentlichen Leben richtig entfalten kann, so wird sie auch ihre häuslichen Pflichten nicht schlechter, sondern besser erfüllen können: Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken!“ -

Der Wirtschaftsartikel 31 ter vor dem Nationalrat

Der Wirtschaftsartikel 31 ter, der eine Differenzierung zwischen alkoholfreien und alkoholführenden Wirtschaften vorsah, hat in der letzten Nationalratssession eine Aenderung erfahren, indem die alkoholfreien Wirtschaften in Zukunft nicht mehr begünstigt werden sollen. Der Diskussion entnehmen wir folgendes Votum von Dr. Hermann Häberlin (fr., Zürich) das uns seiner Begründung wegen besonders interessiert:

Wir zitieren die Neue Zürcher Zeitung vom 21. März: „Es geht nicht an, die alkoholfreien Gaststätten rundweg zu begünstigen. Es gibt in den Grosstädten eine ganze Reihe solcher Gaststätten, die keine Förderung verdienen. Auf der andern Seite ist eine differenzierte Behandlung von alkoholfreien und alkoholführenden Wirtschaften sicher nötig. So wäre ein Verbot von alkoholfreien Wirtschaften, weil genügend alkoholführende Wirtschaften vorhanden

- Guter Kaffee
- Preiswerte Menüs
- Kleine Plättli
- Ausgezeichnete Pâtisserie

Kafistube *St. Annahof*
Inhaber: Werner Michel

MAISON

Edith

gediegene Damenbekleidung Tel. 27 32 21

Frau E. C. STUKER

in der Etage Talstrasse 39 Zürich 1

durchgehend geöffnet!

seien, nicht gerechtfertigt. Die Fassung des Ständerates hat den Vorzug der Klarheit und der Ehrlichkeit. Der Wirtestand kann den Wirtschaftsartikeln wegen der Annahme der ständerätlichen Fassung nicht den Kampf ansagen, denn ohne die Revision würde er sich noch schlechter stellen. Es wäre eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber den Frauen, die auf dem Gebiete der alkoholfreien Gaststätten Pionierdienste leisteten, wenn deren Interessen nicht berücksichtigt würden; gerade weil wir das Frauenstimmrecht nicht haben, gilt es auf die Interessen der abwesenden Frauen besonders Rücksicht zu nehmen“. In definitiver Abstimmung wurde eine Begünstigung der alkoholfreien Wirtschaften mit 93 gegen 28 Stimmen abgelehnt. (Und dies nennt man Interessenswahrung für die Frau! Die Red.).

Wie notwendig eine Förderung der alkoholfreien Wirtschaften gewesen wäre kommt uns zum Bewusstsein, wenn wir die Zahlen vor uns haben, die als Summen für den Alkohol in der Schweiz ausgegeben werden. Wir lesen, dass die Gesamtauslagen des Schweizervolkes dafür jährlich rund 550 – 600 Millionen Franken betragen. 550 Millionen Franken bei einem Bestand einer 4 Millionen Bevölkerung! Wundern wir uns noch, wenn wir Millionen ausgeben müssen, um die Schäden wieder gutzumachen, die der Alkohol in unserm Land angerichtet hat?

Erklärung der Menschenrechte in Frankreich

Am 21. März 1946 hat die verfassungsgebende Nationalversammlung der Französischen Republik die Beratungen zu Ende geführt, welche dem einleitenden Teil der neuen Verfassung galten: der Erklärung der Menschenrechte. – Die Erklärung von 1946 beginnt mit den Worten: „Das französische Volk proklamiert, dass jedes menschliche Wesen unveräußerliche und heilige Rechte besitzt, die durch kein Gesetz verletzt oder unterdrückt werden dürfen“.

Bei einzelnen dieser Formulierungen geht die neue Erklärung über jene von 1789 hinaus, indem sie zum Beispiel die Frau ausdrücklich neben dem Mann als absolut gleichberechtigt behandelt. „Allen Bürgern und Bürgerinnen kommen die gleichen Rechte zu, ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, der Farbe, der Nationalität, der Religion, der politischen Meinung, des ethnischen Ursprungs“. Ferner: „Bei gleicher Arbeit, gleicher Funktion und gleichem Grade, gleicher Kategorie und Verantwortung, hat jedermann den gleichen Anspruch auf materielle und moralische Vergeltung“. „Jedes menschliche Wesen besitzt gegenüber der Gesellschaft alle Rechte, die seine körperliche, geistige und moralische Entwicklung, seine harmonische Entfaltung und seine Würde sichern“.

(Volksrecht, 26. März 1946)